

ANTRAG

(§ 20 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idF. LGBl. Nr. 13/2024)

.....
Vor- und Zuname/n

.....
Straße

.....
PLZ & Ort

.....
e-Mail

stellt/stellen den Antrag auf Zustimmung zur Herstellung eines Anschlusses einer nichtöffentlichen Straße, bzw. einer Grundstückszufahrt vom

Grundstück Nr., KG 50302 Ampfelwang, EZ

(Liegenschaft)

an die Gemeindestraße

Grundstück Nr., KG 50302 Ampfelwang, EZ 1200 Öffentliches Straßengut

entsprechend beiliegenden Lageplan vom

.....
Unterschrift/en Antragsteller

Beilage: Lageplan

Rahmenbedingungen

Der/Die o.a. Antragsteller vereinbart/vereinbaren mit der Gemeindestraßenverwaltung, vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Kienast, Folgendes:

1. Die Veranlassung der Herstellung des Anschlusses obliegt dem/den Antragsteller/n.
2. Sofern zwischen der Anschlussstelle und der gemeinsamen Grundgrenze kein geeigneter Unterbau vorhanden ist, ist dieser entsprechend (abgestimmt auf den zu erwartenden Verkehr auf dem geplanten Anschluss sowie auf den ortsüblichen Verkehr auf der betroffenen Gemeindestraße) herzustellen.
3. Bei Vorhandensein eines Straßengrabens ist dieser im Bereich der Anschlussstelle, entsprechend hydraulisch und statisch dimensioniert, zu verrohren. Die Einlaufstelle der Verrohrung ist von Verklausungen freizuhalten.
4. Die Herstellung des Anschlusses hat fachgerecht zu erfolgen. Bei Ausführung des Anschlusses mittels Asphaltbelag ist der bestehende Asphalt an der Anschlussstelle geradlinig zu schneiden und dicht herzustellen (z.B. durch Verwendung eines Schmelzfugenbandes). Bei Ausführung eines anderen Belages (z.B. Pflasterbelag, Schotterbelag, ...) ist dieser so auszuführen, dass die Verkehrssicherheit auf der

Gemeindestraße (z.B. durch Steinschlag) und die Schneeräumung (z.B. durch hervorstehende Kanten) nicht beeinträchtigt wird.

5. Die Erhaltung, sowohl baulich als auch funktionell (z.B. spülen der Verrohrung) obliegt dem/den Antragsteller.
6. Die Kosten für die Herstellung, Erhaltung und allfälliger Änderung des beantragten Anschlusses sind vom Antragsteller / von den Antragstellen zu tragen.
7. Der/die Antragsteller verzichtet/verzichten auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Gemeindestraßenverwaltung, für Schäden, die durch Maßnahmen der Straßenerhaltung (Schneeräumung, Salzstreuung usw.) am Anschluss entstehen können.
8. Die beantragte Zustimmung gilt bis Widerruf durch die Gemeindestraßenverwaltung. Ein Widerruf kann gem. § 20 Abs. 1 nur erfolgen, wenn ein sonstiger, zumutbarer Anschluss zum öffentlichen Wegenetz gewährleistet ist.
9. Diese Vereinbarung gilt nicht nur für den/die Antragsteller, sondern auch für dessen/deren Nachfolger als Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes.

.....
Unterschrift/en Antragsteller

.....
Gemeindestraßenverwaltung

HINWEISE:

Bei der Herstellung des Anschlusses haben Sie zusätzlich zur beantragten straßenrechtlichen Zustimmung weitere gesetzliche Regelungen zu beachten. Beispielhaft wird dazu angeführt:

OIB-Richtlinie:

Im Bereich von 5,00 m ab der öffentlichen Verkehrsfläche darf die Neigung der Rampen nicht mehr als 5 % betragen.

Oö. Straßengesetz 1991:

Die Wasserableitung auf eine öffentliche Straße ist verboten. Die Eigentümer von Grundstücken, die neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße und die Ablagerung des Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

Wasserrechtsgesetz:

Der Eigentümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluss der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern. Dagegen ist auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteile des oberen Grundstückes zu hindern.

Zustimmung

Die Gemeindestraßenverwaltung erteilt die beantragte Zustimmung zur Herstellung des beantragten Anschlusses entsprechend den o.a. vereinbarten Rahmenbedingungen und dem Lageplan.

Die Gemeindestraßenverwaltung:

.....
BGM. Ing. Christian Kienast